

Landesbehindertenrat Hessen

Vorsitzender: Andreas Kammerbauer

c/o Landesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen Hessen e.V.

H. d. Hochstätte 2b, 65239 Hochheim am Main

T: 06146 – 835537, Mail : andreas.kammerbauer@t-online.de

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts und zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach Art. 238 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum BGB sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften – Drs. 18/4098

Sehr geehrter Herr Reif,

zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit, für den Landesbehindertenrat Hessen eine Stellungnahme zum o.g. Entwurf abzugeben.

Die Regelung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zum Gaststättengesetz (Bund) ermöglicht RollstuhlfahrerInnen und anderen Mobilitätsbehinderten erstmals einen systematischen- und nicht nur zufälligen-Zugang zu Gaststätten.

Auf Grund dieses Paragraphen sollen Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, tatsächlich im Sinne der „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.“ eine enorme Erweiterung ihrer Lebensqualität geboten werden.

Die verabschiedete UN- Behindertenrechtskonvention bestärkt diesen Inklusionsansatz.

Die Regelung des BGG liegt

a) in der Geltung

- für Neubauten
- für Bestandsbauten bei qualifizierten Umbaumaßnahmen

b) in der Möglichkeit, gegen Verstöße Verbandsklage anzustrengen.

Infolge der Föderalismusreform werden die Gaststättenvorschriften nun auf die Länderebene heruntergebrochen.

Der Landesgesetzgeber hat nun die Möglichkeit, die Wirksamkeit des Gaststättengesetzes hinsichtlich der Durchsetzung der Barrierefreiheit im Status quo zu belassen, zu verbessern oder zu verschlechtern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bedeutet aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen eine Verschlechterung der Situation.

Er betrachtet die Erwähnung von Barrierefreiheit als obsolet, da es in der hessischen Bauordnung sowieso ein Muss von Barrierefreiheit bei öffentlich zugänglichen Gebäuden gebe.

Darunter fallen beispielsweise Gaststätten, Versammlungsräume, Beherbergungsbetriebe und Verkaufsstätten.

Im Prinzip kann es uns als Nutzer mit Behinderungen gleichgültig sein, in welchem Gesetz die Barrierefreiheit (wie in § 46 HBO) hergestellt wird.

Der Landesbehindertenrat wird allerdings folgenden Ergebnissen konfrontiert :

Stichproben in Hessen (z.B. in Frankfurt) sprechen eine deutliche Sprache:

Viele Neu- oder Umbauten, darunter auch Gaststätten, sind für Menschen mit Behinderungen aus baulichen Gründen nicht zugänglich. Sie sind damit schlichtweg nicht barrierefrei.

Zwar sind unbeschadet der Deregulierung die Bauherrenschaft und die Entwurfsverfasser zur generellen Einhaltung der Bauordnung verpflichtet. Das Baurecht ist nach Ansicht des Landesbehindertenrat kein „scharfes Schwert“, um bei Verstößen gegen das Gebot der Barrierefreiheit tatsächliche Abhilfe zu schaffen. Zuwiderhandlungen werden – wenn überhaupt - nur mit Bußgeldern geahndet.

Sanktionen zur tatsächlichen Abhilfe der Barrieren fehlen, weil der prioritäre Status fehlt, den z.B. Brandschutzmassnahmen genießen.

Das ist besonders misslich, weil unter dem erklärten politischen Ziel der Deregulierung der Genehmigungspraxis oft kein Bauantrag mehr nötig ist und daher die Baugenehmigungsbehörde Fragen zur Barrierefreiheit nicht mehr vor dem Bau oder Umbau mit der Bauherrenschaft erörtern kann.

Nun ist aber der zuständigen Ordnungsbehörde nach der Gaststättenverordnung (Bund) zuständig, den Betrieb von Gaststätten zu genehmigen oder zu versagen, auch dann, wenn keine Baugenehmigung vorliegt. Dies bedeutet, dass eine Genehmigung einer Gaststätte ohne Prüfung nach Barrierefreiheit erfolgt.

Im Entwurf des neuen hessischen Gaststättengesetzes wird die Abwesenheit von Regelungen zur Barrierefreiheit von Gaststätten, wie sie das BGG vorsieht, damit begründet, dass der §46 HBO eine ausreichende Gewähr für das Zustandekommen von Barrierefreiheit bietet. Der Landesbehindertenrat besitzt eine andere Auffassung.

Die HBO garantiert nicht die Barrierefreiheit !

Zahlreiche Beispiele belegen leider dies.

Um dem Ziel der Barrierefreiheit auf jeden Fall näher zu kommen, muss im Betriebserlaubnisrecht die Funktion eines Sicherheitsauffangnetzes eingeführt werden, damit die zuständige Behörde die real vorhandene bauliche Gegebenheit beurteilen darf.

Wie ist es nun, wenn Gaststätten betrieben werden ohne barrierefrei zugänglich zu sein, obwohl sie es nach dem BGG eigentlich zu sein hätten?

Privatpersonen können dagegen nicht klagen.

Das BGG hat die Möglichkeit der **Verbandsklage** eröffnet.

Das Instrument der Verbandsklage ist im Gesetzesentwurf der Landesregierung nicht vorgesehen. Damit fehlt in Hessen eine Korrekturmöglichkeit.

Der Landesbehindertenrat Hessen fordert daher, dass die Barrierefreiheit (im Sinne des BGG) ein notwendiges Kriterium für die Betriebserlaubnis im Hessischen Gaststättengesetzes verankert werden soll.

Die Verbände von Menschen mit Behinderungen sollen bei Verstößen der zuständigen Behörden ein Verbandsklagerecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kammerbauer